

Ausgabe Nr. 16

Inhalt

Seite 1	Begrüßung
Seite 2	Wirtschaftsstandort Wölfersheim – <i>kontinuierlicher Spitzenstandort der Wetterau</i>
Seite 2	Unternehmensportrait <i>Borst Haus der Fliesen</i>
Seite 3	Einigung erzielt - <i>Biogasanlage wird definitiv gebaut</i>
Seite 4	Pflicht zur Planung durch den Geschäftsführer <i>Ein Gastbeitrag von Dipl. Ökonom Rainer Gillert</i>



„Die Würde des Menschen besteht in der Wahl.“
Max Frisch

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen nach etwas längerer Sommerpause die neuste Ausgabe von „Wirtschaft vor Ort“ präsentieren zu können. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Sie zu einem besonderen Geburtstag einzuladen: Der Gewerbepark Wölfersheim wird 10 Jahre alt. Wo früher Menschen durch Braunkohle Arbeit fanden, hat sich ein modernes Gewerbegebiet mit ansprechendem Einzelhandelsangebot und interessanten Produktionsunternehmen entwickelt. Überzeugen Sie sich selbst – am 19. September haben die dort ansässigen Gewerbebetriebe ein buntes Programm zusammengestellt, um Ihnen die Vielfältigkeit des Gewerbeparks näher zu bringen. Einen Übersichtsplan der zahlreichen Attraktionen finden Sie anhängend an diesen Newsletter.



Ein weiteres Thema, das nicht nur die Menschen in unserer Region momentan beschäftigt, sondern die Menschen in unserem gesamten Land, ist die bevorstehende Bundestagswahl. Meine Bitte an Sie: Nutzen Sie Ihr Wahlrecht und gehen Sie am 27. September 2009 zur Wahl.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine informative und interessante Lektüre

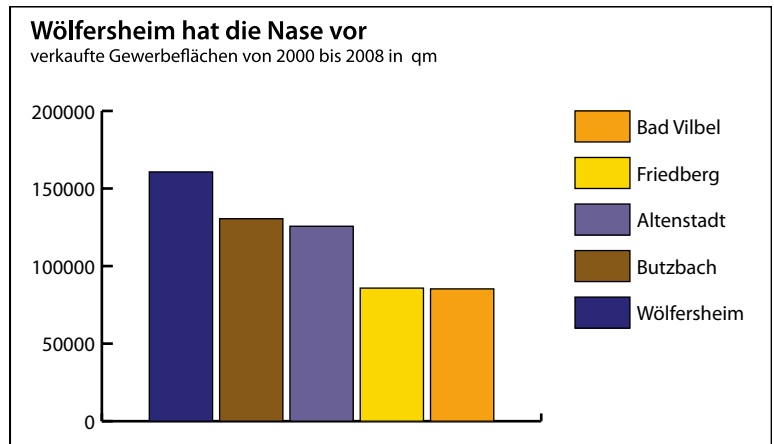
Ihr Bürgermeister



Rouven Kötter

Wirtschaftsstandort Wölfersheim – kontinuierlicher Spitzenstandort der Wetterau Wirtschaftlicher Erfolg trotz ungünstiger Rahmenbedingungen

Kürzlich wurden die neusten Wirtschaftsdaten der Wetterauer Wirtschaftsförderung veröffentlicht. Ein klares Fazit für Wölfersheim ergibt sich daraus: Die wirtschaftsorientierte Wölfersheimer Kommunalpolitik hat es geschafft, trotz ungünstiger Rahmenbedingungen positive wirtschaftliche Daten zu erwirtschaften. „Wölfersheim verfügt traditionell über ein geringes Pro-Kopf-Einkommen, so dass unser Einkommensteueraufkommen sowie der Kaufkraftwert vergleichsweise niedrig sind.“ erläutert der Wölfersheimer Bürgermeister Rouven Kötter. Trotz



dieser unvorteilhaften Ausgangsposition können sich die wirtschaftspolitischen Resultate der Gemeinde durchaus sehen lassen. Ein Indiz dieser Wirtschaftsorientierung ist die Statistik der Gewerbeflächenverkäufe im Wetteraukreis im Zeitraum 2000 bis 2008. „Hier zeigt sich unsere kontinuierliche Arbeit deutlich.“ so Kötter. „Nur in einem einzigen Jahr haben wir tatsächlich die größte Menge an Grundstücksfläche veräußert. In 2008 belegen wir mit 28.647 qm Platz 2 und stehen damit gemeinsam mit Butzbach an der Spitze der Wetterauer Wirtschaftsstandorte. Über acht Jahre hinweg belegt Wölfersheim in dieser Statistik jedoch eindeutig Platz 1. Fast 17 Prozent der gesamten Gewerbeflächen, die von 2000 bis 2008 in der Wetterau veräußert wurden, haben zu Neugründungen, Erweiterungen oder Umsiedlungen in Wölfersheim geführt.“

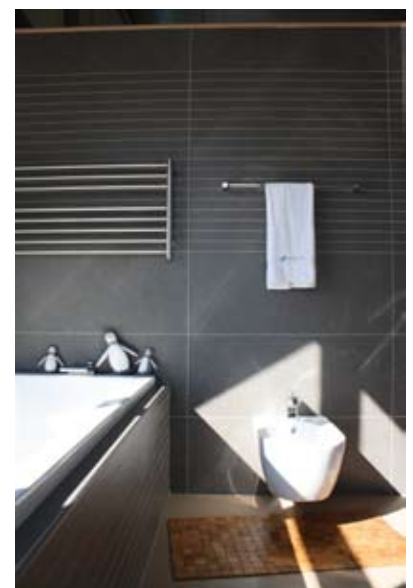
Unternehmensportrait

Borst - Haus der Fliesen

Ein Laminatboden ist schnell verlegt, doch wenn es um Fliesen geht, wendet man sich dann doch lieber an den Fachmann. Ob es nun um die richtige Größe, Form oder Farbe oder gar um die sachgemäße Verlegung geht, mit der Firma Borst kann man auf Nummer sicher gehen.

Angefangen hat alles im Jahr 1990 in Hungen-Utphe. Klaus Borst gründete hier ein kleines Meisterunternehmen, das mit der Zeit immer weiter wuchs. Und so kam es, dass der Platz den Anforderungen immer weniger genügte. Im Jahr 2001 kam daher die Idee die Niederlassung nach Wölfersheim zu verlegen und ein neues Gebäude mit Ausstellungsfläche zu bauen. Nach Abschluss der Bauarbeiten konnte 2003 die Eröffnung stattfinden.

Seither findet sich auf der etwa 450 Quadratmeter großen Ausstellungsfläche alles, was das Herz eines Bauherren begehrt. Welche



Gestaltungsmöglichkeiten Fliesen und Natursteine überhaupt bieten, wird einem erst in der Ausstellung klar. Großformatige Fliesen mit einem Maß von bis zu 3 x 1 Meter und einer Stärke von bis zu 13 Millimetern oder auch Mosaik gehören unter anderem zu den Stärken des Betriebes. Dank der fachkundigen Beratung von Ehefrau Maria Borst finden Kunden mit den unterschiedlichsten Anforderungen das Passende. Vom Low-Budget-Bodenbelag bis hin zum luxuriösen Wandmosaik ist alles in der Angebotspalette vertreten.

Unlängst wurde das Sortiment im Bereich Sanitär weiter ausgebaut. So bekommt der Kunde, laut Klaus Borst, von der Fliese bis zum Hängeschrank alles aus einer Hand und spart somit einiges an Geduld und Zeit.

Die insgesamt 6 Mitarbeiter sind in einem Umkreis von über 100 Kilometern um Wölfersheim tätig. Auch der Nachwuchs wird im Meisterbetrieb gefördert. So konnten in der Vergangenheit mehrere Jugendliche eine erfolgreiche Ausbildung abschließen.



Kontakt:

Borst Haus der Fliesen

Biedrichstraße 17
61200 Wölfersheim

Tel.: 06036 / 988545

www.borst-haus-der-fliesen.de

Klaus und Maria Borst - Seit 2003 im Gewerbepark

Einigung erzielt - Biogasanlage wird definitiv gebaut

Nach intensiven Verhandlungen haben unlängst die Verantwortlichen der OVAG gemeinsam mit der Gemeinde Wölfersheim Einigung bezüglich der Biogasanlage in Wölfersheim erzielen können.

„Diese Einigung ist ein absoluter Erfolg für alle Beteiligten. Energie vor Ort produzieren und die Gewinne vor Ort und in der Region belassen, hilft der Umwelt und den Menschen gleichermaßen.“ so Bürgermeister Rouven Kötter. Vor kurzem beschloss der Gemeindevorstand über den Verkauf des Grundstückes. Der Beschluss der Gemeindevertretung folgte ebenfalls in einer Sondersitzung. Auch Landrat Joachim Arnold zeigte sich zuversichtlich. „Es stehen nun alle Ampeln auf Grün für den Bau der Wölfersheimer Biogasanlage. Eine dezentrale Energieerzeugung wird in Zeiten von steigenden Energiepreisen immer wichtiger.“

„Gottlob hat es fünf vor zwölf noch eine Einigung gegeben. Jetzt können meine Kollegen für 2010 planen“ berichtet Kreislandwirt Herwig Marloff.

„Ich freue mich, dass dieses Projekt nun endgültig realisiert werden kann und vor allem,



Dr. Thorsten Reichel (OVAG), Thomas Eckhardt (OVAG), Bauabteilungsleiter Thomas Größer, Michael Schmidt (OVAG), Sigrid Reichhold (OVAG), OVAG-Vorstandsvorsitzender Rainer Schwarz, Bürgermeister Rouven Kötter, Jens Schmidt (OVAG) und OVAG-Vorstand Rolf Gnadl freuen sich trotz langer Verhandlungen über die erzielte Einigung

dass wir so schnell zur Einigung gekommen sind, dass die Landwirte ihre Fruchtfolge für das kommende Jahr planen können.“ so Kötter abschließend.



Pflicht zur Planung durch den Geschäftsführer

Ein Gastbeitrag von Diplom – Ökonom Rainer Gillert

Geschäftsplanung (Unternehmensplanung, Business Plan) ist die gedankliche Vorwegnahme beabsichtigten betrieblichen Geschehens. Sie ist fortlaufende Führungsaufgabe zur Überwachung von Zielerreichung und betrieblicher Effizienz sowie Früherkennung von unternehmerischen Fehlentwicklungen.

Effiziente Planung ist wichtiger denn je. Unternehmen aller Branchen stehen heute in einem harten nationalen und internationalen Wettbewerb. Marktveränderungen und Machtverschiebungen als Folge der Globalisierung verschärfen die Unsicherheiten. Vor diesem Hintergrund sollte Geschäftsplanung innerhalb der betrieblichen Organisation als Instrument zur unternehmerischen Gestaltung sowie Kontrolle und Steuerungsinstrument etabliert werden.

Umfang und Häufigkeit der Planungstätigkeit sind abhängig von vielen

Faktoren, so etwa von der wirtschaftlichen Lage, Lebensphase des Unternehmens, Rechtsform und Größe des Unternehmens, Branche, Gesellschafterstruktur, Mitbestimmung, Aufsichtsrat.

Gesetzgeber und Rechtsprechung haben den Geschäftsführern zahlreiche konkrete Pflichten vorgegeben, deren Erfüllung eine Planung grundsätzlich voraussetzt. So für die Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. In § 90 AktG wird eine Unternehmensplanung, bestehend insbesondere aus Finanz-, Investitions- und Personalplan, als selbstverständlich unterstellt. Der Gesetzgeber unterscheidet in der Regierungsbegründung zu § 90 AktG die kurzfristige, die mittelfristige (Mehrjahresplan) und die langfristige Planung (Unternehmensplan).

Generell ist der Geschäftsführer einer (sehr) großen GmbH oder kapitalistischen GmbH & Co. KG gut beraten, diese Vorschriften zu beachten. Für kleinere Gesellschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften, kann die Planung mit geringerem und abgestuftem Umfang und Formalismus betrieben werden.

Generell ergibt sich die Verpflichtung zur Unternehmensplanung aus den Geschäftsleiterpflichten. So gilt je nach Unternehmensgröße

und -situation die Verletzung des Gebots zur Erstellung einer ordnungsmäßigen Unternehmensplanung als Verstoß gegen die im Gesellschaftsrecht verankerten Sorgfaltspflichten und als etwaiger Auslöser der Innenhaftung für die Geschäftsführer. Die Beweislast für eine angemessene Planung liegt nach der Auffassung der Rechtsprechung bei dem Geschäftsführer. Mithin gelingt nur durch ausreichende Dokumentation der Nachweis, dass Geschäftschancen genutzt und Geschäftsrisiken vorgebeugt wurde.

Mittelbar besteht **Rechtspflicht zur Planung** aus der Pflicht zur Beurteilung der

Going Concern Prämisse bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nicht nachhaltig Gewinne erzielt hat oder nicht leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und auch nicht auf stille Reserven, hat die Geschäftsleitung die Unternehmensfortführung anhand aktueller, hinreichend detaillierter und konkretisierter interner Planungsunterlagen, insbesondere eines Finanzplans, zu beurteilen.

Eine Kapitalgesellschaft, die zum Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen hat, muss in diesem auch auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingehen. Dieser Prognosebericht sollte Aussagen über die zukünftige Entwicklung der wichtigsten Eckdaten des Unternehmens umfassen: Auslastung, Investitionen, Belegschaft, Umsatz, Ertrag.

Hinzuweisen ist auch auf die Informationspflichten der dem Betriebsverfassungsrecht unterliegenden großen Gesellschaften, mit der die Personalplanung sowie wirtschaftliche Lage und Entwicklung regelmäßig dem Betriebsrat zu offenbaren sind. All diesen Informationspflichten kann der Arbeitgeber nur nachkommen, wenn er sich selbst ein genaues Bild über die Entwicklung des Unternehmens anhand einer Unternehmensplanung machen kann.

In der Praxis häufig übersehen wird die Pflicht der Geschäftsleitung von Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Rechtsformen, die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung einzuberufen, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ein Verlust in Höhe der Hälfte des

Stamm- bzw. Grundkapitals ergibt. Nach Auffassung der obersten Rechtsprechung haben die gesetzlichen Vertreter, z.B. anhand eines Plan/Ist-Vergleichs, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens laufend zu beobachten und sich bei Anzeichen einer krisenhaften Entwicklung durch Aufstellung einer Zwischenbilanz oder eines Vermögensstatus einen Überblick über den Vermögensstand zu verschaffen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss der Geschäftsführer für eine Organisation sorgen, die ihm die dafür erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht, was eine der Unternehmensgröße entsprechende Unternehmensplanung erforderlich macht.

Wer als Geschäftsführer die **Risiken einer persönlichen Haftung minimieren** will, sollte die betriebliche Planung unter dem Gesichtspunkt einer gesetzeskonformen Insolvenzantragspflicht organisieren. Es ist ja niemals auszuschließen, dass plötzlich Kreditfazilitäten oder Schlüsselkunden ausfallen. Wird die Gesellschaft von einer Krise überrascht, gilt zu Lasten der Geschäftsführung die widerlegbare Verschuldensvermutung, zum Zeitpunkt des Insolvenzeintritts keine oder eine unzureichend begründete positive Fortbestehensprognose erstellt zu haben.

Eine Fortbestehensprognose ist dann ausreichend aufgearbeitet, wenn ein Gutachter die

von der Rechtsprechung aufgestellten rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen als erfüllt konstatieren würde.

Hierfür **erforderlich ist zunächst ein schlüssiges Unternehmenskonzept**, das keine Unstimmigkeiten zu einer möglichst integrierten Bilanz-, Finanz- und Ergebnisplanung haben darf. Das Konzept darf nicht offensichtlich undurchführbar sein, weil etwa wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen entgegenstehen, überzogene oder unrealistische Annahmen über die Entwicklung wesentlicher Größen getroffen wurden oder das vorgesehene Management in Hinblick auf die komplexe Sanierungssituation als unzureichend zu qualifizieren ist und auch nicht zumindest mit Interimsmanagement verstärkt wurde. Besonders wichtig ist der Nachweis der Akzeptanz des Konzepts durch die Gesellschafter der GmbH.

Unbedingt erforderlich ist weiter der Nachweis, Krisenursachen sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ausreichend untersucht und entsprechende Maßnahmen eingeleitet zu haben. Der **Planungshorizont** muss immer mindestens das laufende und das folgende Geschäftsjahr umfassen. Schlussendlich empfehlen wir, die Planung so auszurichten, dass ein Abgleich der Planung mit den Zahlen der Buchhaltung und einem Zwischenabschluss ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

Unser Autor:

Diplom – Ökonom Rainer Gillert, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ist Geschäftsführer der ARGIMA Steuerberatungsgesellschaft mbH. Die ARGIMA Gruppe Altenstadt zeichnet sich durch ganzheitliche betriebswirtschaftliche Betreuung ihrer Mandanten aus. Zur Lösung wirtschafts- und arbeitsrechtlicher Probleme hat ARGIMA eine feste Kooperation mit fachkompetenten Anwälten. Ihren Mandanten bieten sie damit die Möglichkeit, jederzeit Kompetenz in kaufmännischer Betriebsführung fall- und bedarfsweise von ARGIMA anzufordern.

Tel. 06047/98722-0

e-mail: info@argima.de



Impressum:

Wirtschaftsförderung der Gemeinde
Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim

Mail: rathaus@woelfersheim.de
Web: www.woelfersheim.de